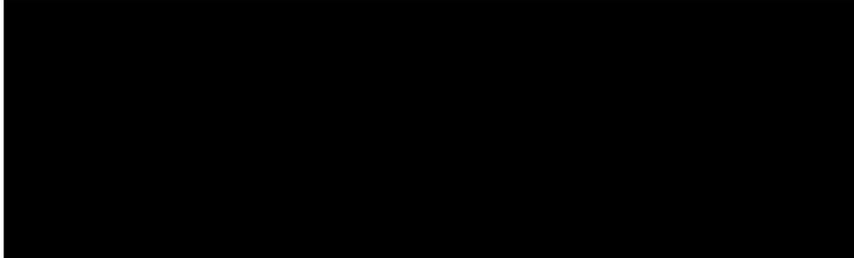




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart



Stuttgart 9. Februar 2021

Name

Durchwahl

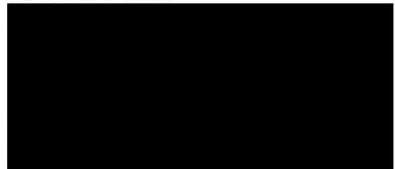
Telefax

E-Mail

Gebäude

Aktenzeichen 42-0510.32/68/1

(Bitte bei Antwort angeben)



 Antrag nach Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 13. Januar 2021

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren mit E-Mail vom 13. Januar 2021, hier eingegangen am 13. Januar 2021, gestellten Antrag nach Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) auf Übersendung „aller Dokumente (E-Mails, Sitzungsprotokolle, Faxe, etc.), die sich mit der

- Planung
- Verwaltung
- Organisation
- Zielsetzung
- Finanzierung
- Evaluierung bzw. Leistungskontrolle

des Kooperationsverbands „Hochschulmedizin Baden-Württemberg“ befassen“,

ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Begründung

- 1 Zum derzeitigen Zeitpunkt kann Ihnen der gewünschte Zugang zu den von Ihnen genannten Dokumenten leider nicht gewährt werden. Diese Dokumente sind zwar amtlichen Informationen, zu denen auf Antrag grundsätzlich ein Zugang gem. § 1 Absatz 2 LIFG einzuräumen ist. Allerdings stehen dem noch gesetzliche Ausschlussgründe entgegen, solange das Projekt noch nicht vollständig abgeschlossen ist.
 - 1.1. Zum einen steht einem öffentlichen Zugang derzeit § 4 Abs. 1 Nummer 6 LIFG entgegen. Das Bekanntwerden der von Ihnen gewünschten Informationen ließe nämlich nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen befürchten. Ungeachtet der von der Landesregierung bekanntgegebenen Stärkung des Gesundheitsstandorts Baden-Württemberg, u. a. durch den Kooperationsverbund „Hochschulmedizin Baden-Württemberg“, finden zu dessen inhaltlicher Ausgestaltung noch weitere Beratungen und Entscheidungsprozesse innerhalb des Wissenschaftsministeriums, zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm sowie den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm statt. Diese Beratungen und Entscheidungsprozesse sind von § 4 Absatz 1 Nummer 6 LIFG geschützt (vgl. Begründung zum LIFG, LT-Drs. 15/7720 vom 17. November 2015, S. 66). Es liegt in der Natur der Abstimmungs- und Beratungsprozesse, dass unterschiedliche Interessen der Beteiligten miteinander in Ausgleich zu bringen sind. Die Konsensbildung würde erschwert, wenn in einem Stadium, in dem noch nicht jedes Detail geklärt ist, die jeweiligen Positionen, Wünsche und Forderungen den jeweils anderen Beteiligten bekannt gemacht würden.

- 1.2. Ein weiterer Ausschluss ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Nummer 7 LIFG. Das Bekanntwerden der Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung haben. Denn Projekte dieser Dimension sind auch von politischen Grundentscheidungen abhängig, die zu treffen zunächst Sache der Regierung ist.

2. Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 10 Absatz 1 und 3 LIFG in Verbindung mit Nummer 4.2.1 der Anlage der Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium vom 23. September 2009, zuletzt geändert am 6. Dezember 2018. Es handelt sich um eine einfache schriftliche oder elektronische Auskunft, da die Gewährung des Informationszugangs anhand unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialdirigent